

Schützen eine ordentliche Pacht und haben einen vergünstigten Stromtarif für den Eigenverbrauch.

Von den Vorteilen, die in der Präsentation vom 27.10.2022 genannt sind, käme in Frage:

Im EEG 2023 wurde der Begriff „Bürgerenergiegesellschaften“ neu definiert und eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht von Bürgerenergiegesellschaften aufgenommen (§ 3 Nr. 15).

Die Obergrenze bei Windkraft ist 18 MW Nennleistung.

Claus Nintzel, Vorstand REG.eV

## BÜRGERBETEILIGUNG BEI WINDKRAFT - EINE ERGÄNZUNG ZUM VORTRAG

Am Do 27.10.2022 gab es den Vortrag „Mehr Windkraft in Roßdorf“ mit den beiden Teilaspekten „Standortsuche“ und „Bürgerbeteiligung“. Der Vortragende hatte den zweiten Teilaspekt mit einer Folie die Möglichkeiten erläutert, die zuletzt neu geregelt wurden. Dies ergänzen wir hiermit.

### Bürgerbeteiligung ist ein weit gefasster Begriff

Gängige Theorie kennt keine allgemein verbindliche Definition von Bürgerbeteiligung. So wird in einem weit gefassten Begriffsverständnis jede Form unmittelbarer Mitwirkung der Bürger an politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen als Bürgerbeteiligung verstanden. Bei eng gefasstem Verständnis wird Bürgerbeteiligung auf „direktdemokratische“ (in Deutschland noch in der Regel unverbindliche Abstimmungen und Petitionen, wie Bürger-/Volks-Begehren/-Initiativen) eingegrenzt. Zuletzt wird in Deutschland bisweilen von einer sogenannten finanziellen Bürgerbeteiligung gesprochen. Mit ‚Beteiligung‘ ist in diesem Zusammenhang die Kapitalbeteiligung gemeint, die sich an alle interessierten Personen richtet, nicht bloß an professionelle Anleger.

### Finanzielle Bürgerbeteiligung

Eine der Kernfragen der Akzeptanzdebatte von Windkraftanlagen lautet: „Was haben die Kommunen und die Bürger von der Errichtung eines Windenergieprojektes?“ Lokale Wertschöpfung und die finanzielle Beteiligung von Bürgern betrachten Wissenschaft und Politik als einen zentralen Faktor, um die Akzeptanz von Windparks zu erhöhen. Allgemein unterscheidet man zwischen aktiver und passiver finanzieller Beteiligung. Dabei sind Bürger entweder aktiv als Geldgeber bzw. Mitbetreiber an Windenergieprojekten beteiligt oder ziehen einen finanziellen Nutzen, ohne eigenes Kapital aufzuwenden.

Das Bild zeigt Ihnen eine weitere Unterscheidung, die Sie mit den genannten Beispielen sicher nachvollziehen können. Bei den bisherigen beiden Windrädern gab es alle Formen der niedrigen Partizipation, erweitert um ein Nachrangdarlehen, aber nicht am Windpark, sondern an der GGEW AG.

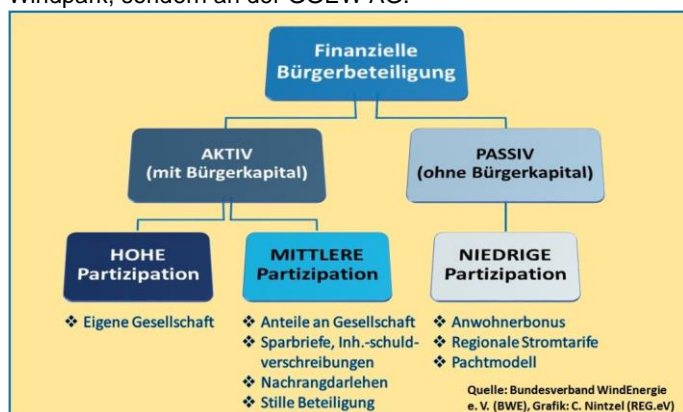


Bild: Eine Hierarchie der Finanziellen Bürgerbeteiligung

### Was ist erstrebenswert?

Grundsätzlich ist eine möglichst hohe Partizipation erstrebenswert. Es muss ja nicht gleich eine eigene Gesellschaft wie eine Roßdorfer Energie-Genossenschaft eG sein, denn die erfordert neben der Akquise und Verwaltung von Finanzmitteln auch eine hohe Expertise in Technik, Planung, Bau und Beschaffung von Windkraftanlagen. Der Erwerb von hohen Anteilen an einer Windparkgesellschaft (nicht an übergeordneten Gesellschaften) möglichst ohne Bankenbeteiligung halten wir für geeigneter. Ein gutes Beispiel in Roßdorf ist die PV-Dachanlage der Schützengesellschaft 1904 Gundernhausen e.V., die die Energiegenossenschaft Starkenburg eG errichtet hat und die vollständig von Bürgern aus Roßdorf finanziert wurde. Darüber hinaus bekommen die